

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danpower GmbH, Potsdam)

Bek. d. GAA Hannover v. 06.11.2024 – H 911046869/H 24-066 –

Die Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, hat mit Schreiben vom 05.06.2024, überarbeitet am 17.09.2024, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Müllverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von max. 42 t/h nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Lohweg 10, Gemarkung Anderten, Flur 9, Flurstücke 6/2, 6/3, 9/2 und 9/3 beantragt. Die Anlage wird auf den Flächen errichtet. Die in der Vergangenheit zur Gewinnung von Kalkmergel für die Zementindustriegenutzt wurden und auf denen aktuell eine Abfallbehandlungsanlage betrieben wird.

Gegenstand der Errichtung und des Betriebs ist die Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen besteht:

- Zwei Verbrennungslinien, denen jeweils eine Dampfkesselanlage und eine Rauchgasreinigungsanlage nachgeschaltet sind
- Müllbunker mit einer Lagerkapazität von 5.000t
- Reservekesselanlage (für den Fall des Ausfalls einer Verbrennungslinie) mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.1.1.3 E/G, 8.12.2 V und 1.2.3.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemission-Richtlinie- (ABL.L 334 vom 17.12.2010, S.17; L 158 vom 19.06.2012, S.25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABL.L., 2024/1785, 15.07.2024).

Für die Anlage besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, erfolgt in der Zeit vom **13.11 bis zum 12.12.2024 (einschließlich)**. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/hannover_hildesheim) zugänglich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen insbesondere auch folgende Fachgutachten und Berichte:

- Immissionsprognose zu Schall,
- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch
- Schornsteinhöhenberechnung
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände
- Verkehrsgutachten
- Naturschutzrechtliche Gutachten (Eingriffsbilanzierung, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung)

Daneben sind Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, Angaben zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zur Betriebseinstellung, zu Abfällen, zu Wasser und Abwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz und zur Löschwasserrückhaltung ebenfalls Teil der ausgelegten Unterlagen.

Darüber hinaus wird der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im UVP Portal Niedersachsen veröffentlicht (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13.11.2024**, und endet mit Ablauf des **12.01.2024**, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**Mittwoch, den 18.03.2025, ab 10.00 Uhr,
im Best Western Premier Parkhotel Kronsberg
Gut Kronsberg 1, 30539 Hannover**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am **18.03.2025** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.